

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 117/64

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1965

Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Zahntechnikermeisters Horst S t [REDACTED], E [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Erwin B [REDACTED], D [REDACTED], K [REDACTED]-
straße [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Friedrich S [REDACTED], W [REDACTED], K [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25. März 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht mit der Klage Schäden geltend, die ihm nach seiner Behauptung aus einem am 23. Februar 1959 erfolgten Zusammenstoß mit dem vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzug des Erstbeklagten erwachsen sind.

Unter den Parteien ist nicht mehr im Streit, daß die Beklagten die Unfallschäden zu ersetzen haben. Sie streiten nur noch über die Schadenshöhe.

Der Kläger, seit November 1958 in B [REDACTED] als selbständiger Zahntechnikermeister tätig, erlitt einen Bruch des Kahnbeins und des zweiten Mittelhandknochens der rechten Hand sowie einen Knochenriß am linken Schienbein. Außerdem trug er Prellungen im Gesicht davon. Vom

- 3 -

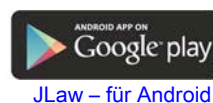
23. bis 25. Februar 1959 wurde dr stationär und sodann ambulant behandelt. Am 12. Mai 1959 wurde der Gipsverband der rechten Hand abgenommen.

Der Kläger hat vorgetragen: Bis zum 13. Mai 1959 sei er völlig arbeitsunfähig gewesen. Sodann habe er bis zum Sommer 1960 nur leichte Arbeiten verrichten können. Wegen der Verletzung der rechten Hand habe er keine Arbeiten ausführen können, die eine bestimmte Kraft erforderten, wie Pressen, Gießen, Biegen und längeres Ausarbeiten metallischer Stoffe. Außerdem sei er nicht in der Lage gewesen, die zum Teil recht schwierigen Modellierungsarbeiten durchzuführen, die zwar nicht schwer im Sinne physischer Beanspruchung seien, aber ein millimetergenaues und zuverlässiges Arbeiten mit der Hand erforderten. Da von einem selbständigem Zahntechniker erwartet werde, daß er alle anfallenden Arbeiten verrichten könne und nicht die schwereren an andere Personen abgeben müsse, habe er seinen Betrieb nicht aufrecht erhalten können. Eine Fortführung seines Betriebes sei aber auch deshalb unmöglich gewesen, weil die von ihm zunächst gewonnenen, durch seine Arbeitsunfähigkeit aber verlorenen Kunden auf keinen Fall hätten wieder gewonnen werden können. Das habe er bei Werbebesuchen etwa drei Monate nach dem Unfall erfahren. Neue Kunden habe er im Raume B [REDACTED] nicht mehr werben können. Ein Neubeginn in einem anderen Ort sei ihm mangels Mittel nicht möglich gewesen. Anderswo habe er auch nicht die besonders günstigen Umstände vorgefunden, die er in B [REDACTED] angetroffen und auch geschaffen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Neben einem Sachschaden von 1 111 DM hat er für die Zeit vom 23. Februar bis 31. Dezember 1959 einen Erwerbsschaden von 11.500 DM errechnet. Ohne den Unfall und die unfallbedingte Aufgabe seines Betriebes hätte er nach seiner Behauptung Aufträge von sechs in B[REDACTED] und Umgebung als Kunden gewonnenen Zahnärzten in Höhe von insgesamt 1 600 DM monatlich, außerdem von seiner als Zahnärztin tätigen Ehefrau in Höhe von 800 DM erhalten. Von diesem Umsatz hat er nach Abzug der Labormiete von 100 DM je Monat als Verdienst 50% und damit 1 150 DM oder 11.500 DM für den erwähnten Zeitraum errechnet. Hiervon hat er 563,40 DM Krankengeld und ab Mitte Mai bis 31. Dezember 1959 von seiner Ehefrau für leichtere Aushilfsarbeiten monatlich erhaltene brutto 280 DM = netto 213 DM abgezogen und den Verdienstaufschlag auf 9 339,10 DM beziffert. Davon hat er im Berufungsverfahren weitere 300 DM als anzurechnende Nutzungsentschädigung für seiner Ehefrau zur Verfügung gestellte Geräte und Maschinen abgezogen.

Für die von März bis Dezember 1959 nach seinem Vorbringen nutzlos gezahlte Labormiete hat er weiterhin 1 100 DM angesetzt.

Nach dem Unfall habe er, so hat er weiter vorgebracht, verschiedene unfallbedingte Taxenfahrten zu Kunden, zu Verhandlungen in der Schadenssache und zur Laborabwicklung machen müssen, für die er unter Angabe von Zeit und Fahrtziel Beträge von 34,80 DM plus 118,50 DM plus 384,60 DM = 537,90 DM geltend gemacht hat.

Wegen des plötzlichen Wegfalls seiner Einkünfte habe er seine laufenden Verpflichtungen gegenüber Lieferanten der Einrichtungsgegenstände, schließlich auch die Miete für sein Labor nicht mehr bezahlen können. Daher sei es zu Mahn- und Offenbarungseidverfahren mit Prozeßkosten von 213,31 DM gekommen.

Für ein Gutachten über seine Einkommensverhältnisse habe er 241,50 DM und für unfallbedingte Telefongespräche 246,94 DM aufwenden müssen. Wegen seiner Behinderung habe er für eine Aufwartefrau vom 23. Februar bis zum 31. Juli 1959 wöchentlich 20 DM und damit insgesamt 450 DM geleistet.

Da er das Labor wegen des Unfalls habe aufgeben müssen, seien auch die Aufwendungen für dessen Einrichtung als Verlust anzusetzen, die er - einschließlich der Kosten des Bücherrevisors für den Abschluß der Bücher bei Beendigung seiner Praxis - mit 1 497,30 DM angegeben hat.

Die Beklagten haben vor Klageerhebung 1 200 DM an den Kläger gezahlt. Eine Verrechnungsweise haben sie nicht bestimmt.

Der Kläger hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 10.000 DM nebst Zinsen als Teil des von ihm auf 15.537,05 DM bezifferten Gesamtschadens gefordert. Außerdem hat er vom Zweitbeklagten Zahlung eines Schmerzensgeldes von 800 DM nebst Zinsen begehrt und ferner die Feststellung erbeten, daß beide Beklagten ihm als Gesamtschuldner allen nach dem 1. Januar 1960 entstandenen und zukünftigen Unfallschaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben behauptet, der Kläger sei nur vom 23. Februar 1959 bis zum 11. Mai 1959 arbeitsunfähig gewesen. Sein Reinverdienst betrage nicht 50%, sondern nur 30% des Umsatzes. Sie haben bestritten, daß der Kläger seine Erwerbstätigkeit wegen des Unfalls habe beenden müssen, und behauptet, er habe sein Labor in B [REDACTED] deshalb aufgegeben, weil er seine berufliche Tätigkeit nach seiner Verheiratung in F [REDACTED], dem Sitz der zahnärztlichen Praxis seiner Ehefrau, habe fortsetzen wollen. Schon deshalb könne er keinen Ersatz nutzlos gezahlter, auch in der Höhe bestrittener Labormiete verlangen. Die Taxenfahrten habe der Kläger nicht zu unternehmen brauchen. Ersatz der Prozeßkosten könne er mangels Unfallbedingtheit nicht verlangen. Das vom Kläger eingeholte Gutachten sei wertlos. Von den geltend gemachten Telefongebühren seien nur 10 DM unfallbedingt. Die Aufwarte- frau habe der Kläger nicht wegen des Unfalls angestellt, er habe sie schon vor dem Unfall beschäftigt.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die vom Kläger benannten Abtretungsempfänger insgesamt 3 400 DM und an den Kläger selbst 792,36 DM zu zahlen, sowie den Zweitbeklagten darüber hinaus, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 800 DM - jeweils mit Zinsen - zu leisten. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist im Ergebnis erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat einem Abtretungsempfänger statt 1 322,56 DM einen Betrag von 876 DM, dafür dem Kläger selbst statt 792,36 DM einen Betrag von 1 257,92 DM zuerkannt.

Der Kläger verfolgt mit der Revision den abgewiesenen Teil seiner Klageforderung weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Haftung beider Beklagten aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB) bejaht. Die Revision wendet sich nur gegen die Höhe des zuerkannten Vermögensschadens und gegen die Abweisung des Feststellungsbegehrens.

I.

Übereinstimmend mit dem Landgericht nimmt das Berufungsgericht an, daß dem Kläger durch den Unfall kein höherer Vermögensschaden als 4 192,36 DM entstanden ist.

1. Bei Schätzung des Erwerbsschadens geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger seine Erwerbstätigkeit als selbständiger Zahntechniker nicht wegen des Unfalls aufgeben mußte. Es hat festgestellt, daß er ab 1. Juli 1959 im wesentlichen wieder voll arbeitsfähig war. Ein Zwang zur Aufgabe bestand nach seiner Auffassung auch nicht deshalb, weil er infolge der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit seine Kunden verloren hatte und keine neuen finden konnte. Es hat sich vielmehr davon überzeugt, daß der Kläger, für ihn bereits vor Eintritt der Arbeitsfähigkeit erkennbar, sein Labor ab Anfang Juli 1959 mit begründeter Aussicht auf einen monatlichen Reinverdienst von etwa 1 000 DM hätte fortführen können.

Die durch die Aufgabe seines Betriebs entstandenen Schäden könne er schließlich auch dann nicht ersetzt verlangen, wenn er sich wegen Irrtums über das Ausmaß seiner Arbeitsunfähigkeit über die Notwendigkeit der Betriebsaufgabe geirrt habe.

Demnach könne der Kläger Ersatz seines Erwerbschadens nur verlangen, soweit er seine Tätigkeit wegen der Unfallverletzungen nicht ausüben konnte oder einschränken mußte. Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger vom 23. Februar bis 12. Mai 1959 in vollem Umfang arbeitsunfähig war und sodann bis Anfang Juli schwere und schwierigere Arbeiten, die für ein gewinnbringendes Betreiben eines zahntechnischen Labors erforderlich sind, nicht ausführen konnte. Es hat daher angenommen, daß der Kläger in dieser gesamten Zeit sein Labor nicht betreiben konnte.

2. Diese Würdigung wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

Ob der Unfall zu dem behaupteten Verdienstentgang geführt hat, hatte das Berufungsgericht nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden, ohne an Beweislastregeln und an die strengen Vorschriften des § 286 ZPO über die Würdigung des Prozeßstoffes gebunden zu sein. Dabei war seinem Ermessen überlassen, ob und inwieweit Beweise zu erheben waren. Dementsprechend kann im Revisionsverfahren nurmehrgeprüft werden, ob die Schätzung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen

außer acht gelassen sind (BGHZ 3, 162, 175/176; 6, 62).

Daß solche Rechtsfehler die Würdigung des Berufungsgerichts beeinflußt hätten, vermag die Revision nicht darzutun.

a) Daß der Kläger ab Anfang Juli 1959 wieder alle Arbeiten in seinem Beruf ohne wesentliche Störungen ausführen konnte, hat das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Lentz vom 6. Januar 1964 entnommen. Hierbei hat es nicht übersehen, daß nach den Ausführungen des Sachverständigen die Erwerbsfähigkeit des Klägers auch nach diesem Zeitpunkt noch gemindert war, und zwar von Anfang Juli bis Ende 1959 um 20% und sodann bis zum 22. Februar 1961 um 10%. Mit dem Sachverständigen hat es aber angenommen, daß diese Minderung auf die Arbeitsfähigkeit des Klägers nicht von Einfluß war, sich mehr nur dahin auswirkte, daß er schwere Arbeiten, welche die verletzte Hand schmerzen oder anschwellen ließen, mit leichten Arbeiten vermischen mußte. Damit hat es entgegen der Meinung der Revision nicht festgestellt, daß er insgesamt nicht so lange wie normal arbeiten konnte, sondern nur, daß er seine Arbeiten einem bestimmten Arbeitsrhythmus unterwerfen mußte. Auf Grund dessen konnte es rechtsbedenkenfrei annehmen, daß sich dieser erzwungene "Arbeitsfluß" nicht entscheidend auf die Erwerbsmöglichkeiten des Klägers auswirkte.

Dem sachverständigen Zeugen Dr. med. Freytag, der diese Fragen teilweise abweichend beurteilt hat, ist das Berufungsgericht in möglicher tatrichterlicher Würdigung gerade nicht gefolgt. Hierin liegt kein Rechtsfehler.

b) Das Berufungsgericht brauchte der unter Beweis gestellten Behauptung nicht nachzugehen, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe diesem mit Rücksicht auf die Schadensminderungspflicht zur Aufgabe des Labors geraten. Mit diesem Vorbringen hatte der Kläger sich gegen den Vortrag der Beklagten gewandt, auch ohne den Unfall habe er seinen Betrieb in B. wegen seiner Heirat aufgeben wollen. Diesem Vorbringen der Beklagten ist das Berufungsgericht aber nicht gefolgt.

Dem Vortrag des Klägers kommt aber auch keine selbständige Bedeutung in der Richtung zu, daß er Ersatz des aus der Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit entstandenen Schadens verlangen kann. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler festgestellt, daß die Aufgabe des Betriebes nicht im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Klägers erforderlich war. Damit fehlt der erforderliche haftungsrechtliche Zusammenhang zwischen Unfall und diesen Nachteilen. Ein Irrtum des Klägers über eine so begründete Notwendigkeit der Aufgabe ändert daran nichts.

3. Die Höhe des monatlichen Umsatzes hat das Berufungsgericht auf durchschnittlich 2 100 DM und den Verdienst - nach Abzug von 100 DM für die Labormiete - in Übereinstimmung mit dem Kläger unter Zugrundelegung eines Satzes von 50% auf 1 000 DM geschätzt. Hieraus errechnet es für die Zeit vom 23. Februar bis 1. Juli 1959 einen entgangenen Verdienst von 4 250 DM, von dem es - entsprechend der Berechnung des Klägers - 563,40 DM Krankengeld, 420 DM Erwerb aus der Tätigkeit für seine Ehefrau und 300 DM für Benutzung seiner Laboreinrichtung durch seine Ehefrau abzieht. Dem verbleibenden Betrag

von 2 966,60 DM hat es einen geschätzten Betrag von 500 DM als entgangenen Gewinn für die Zeit nach dem 1. Juli 1959 hinzugezählt, weil der Kläger seinen Betrieb wegen des Verlusts einiger früherer Kunden möglicherweise zunächst noch nicht in dem gleichen Umfang wie bei ununterbrochener Tätigkeit hätte weiterführen können.

Unter weiterer Zuerkennung eines Betrages von 400 DM als Mietzins für die Laborräume für die Zeit von März bis Juni 1959 gelangt das Berufungsgericht zu einem Erwerbsschaden von 3 866,66 DM. Hiervon hat es einen Teilbetrag von 932,16 DM gezahlter 1 200 DM abgezogen und somit einen Restbetrag von 2 934,44 DM errechnet. Diesen Betrag hat es auf die Abtretungsempfänger Frau Br. [REDACTED] mit 400 DM, Firma G. [REDACTED]-Werbung mit 1 667,44 DM und Spar- und Darlehenskasse B. [REDACTED] mit 867 DM aufgeteilt.

4. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die Höhe des Erwerbsschadens unter Überschreitung des ihm nach § 287 ZPO gegebenen Ermessens geschätzt habe.

a) Nach dem Berufungsurteil hat der Kläger selbst vorgetragen, daß er in dem allein in Betracht kommenden Zeitraum einen monatlichen Umsatz von 2 400 DM und daraus - nach Abzug von 100 DM Labormiete - einen Verdienst von 1 150 DM erzielt hätte. Der Sachverständige Dipl.-Volkswirt R. [REDACTED] hat aufgrund der Umsatzzahlen für die Zeit vom Januar 1958 bis Februar 1959 einen Jahres-

gewinn von nur 7 524,20 DM und damit von etwa 627 DM je Monat errechnet (Ergänzungsgutachten vom 3. Februar 1964). Zugunsten des Klägers hat das Berufungsgericht berücksichtigt, daß er seine Praxis in B [REDACTED] erst begonnen und seine Ehefrau ihre zahnärztliche Praxis erst kurz vor dem Unfall aufgenommen hatte. Unter Zugrundelegung der für die Zeit bis Ende Februar 1959 von den vernommenen Zahnärzten angegebenen Umsatzzahlen und unter Beachtung einer möglichen Umsatzsteigerung nach Februar 1959 hat es den Umsatz auf monatlich 2 100 DM geschätzt.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Als entscheidend hat das Berufungsgericht angesehen, was der Kläger unter seinen besonderen Umständen in dem fraglichen Zeitraum umgesetzt hätte. Damit hat es zutreffend auf den konkreten Schaden und nicht auf den medizinisch festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt. Der unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers, ein alleinstehender Zahntechniker könne bei Ausnutzung seiner Arbeitskraft monatlich etwa 4-5 000 DM umsetzen, brauchte es daher nicht nachzugehen. Diese - unerhebliche - Frage hat es nicht verneint. Damit hat es sich insoweit auch nicht eine von der Revision vermißte Sachkunde angemaßt.

b) Zu Unrecht vermißt die Revision in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit einige Zahnärzte als Kunden verloren hätte. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger für die Zahnärzte Bl [REDACTED] und H [REDACTED] sowie für die zwischenzeitlich gewachsene

Praxis seiner Ehefrau - aus den beiden letzten Tätigkeiten mit einem monatlichen Umsatz von 2 100 DM - hätte Arbeiten ausführen können. Nach Annahme des Berufungsgerichts hätte der Verdienst auch nicht höher gelegen, den er ohne Unfall mit dem zunächst gewonnenen Kundenkreis erzielt hätte. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß er die bei Wiederaufnahme nicht wieder zu gewinnenden Zahnärzte ohne den Unfall auf die Dauer behalten hätte.

Im übrigen hat das Berufungsgericht diese von der Revision vermißten Umstände teilweise dadurch berücksichtigt, daß es dem Kläger einen zusätzlichen Betrag von 500 DM zuerkannt hat mit der Begründung, wegen Verlustes einiger seiner früheren Kunden habe er möglicherweise seinen Betrieb zunächst noch nicht in dem gleichen Umfange wie bei ununterbrochener Tätigkeit weiterführen können.

Daß diese Schätzung völlig willkürlich ist, kann der Revision schon im Hinblick auf die im einzelnen erörterten Umsatzmöglichkeiten nicht zugegeben werden.

c) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht die gezahlten Mietbeträge für die Laborräume für die Zeit nach dem 1. Juli 1959 dem Kläger mit Recht aberkannt. Wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang rechtsbedenkenfrei angenommen hat, konnte der Kläger nach diesem Zeitpunkt seine Erwerbstätigkeit mit Verdienst wieder ausüben. Wenn er das nicht getan und damit die Laborräume nicht genutzt hat,

kann dieser Schaden den Beklagten nicht zugerechnet werden.

d) Ohne Erfolg beanstandet die Revision auch in diesem Zusammenhang die Nichtbeachtung des Umstandes, daß ein Zahntechniker, der nicht alle, im besonderen die schweren und schwierigeren Arbeiten selbst ausführen kann, den Kundenstamm eines vollarbeitsfähigen Zahntechnikers nicht erreichen könne. Das Berufungsgericht hat, wie bereits ausgeführt, rechtsfehlerfrei unter sachverständiger Beratung die im wesentlichen volle Arbeitsfähigkeit des Klägers ab 1. Juli 1959 festgestellt. Daß er - für eine gewisse Zeit - einen bestimmten Arbeitsrhythmus einhalten mußte, bedeutet nicht, daß er weniger arbeiten konnte, sondern nur, daß er zu einer gewissen, wechselnden Arbeitsfolge ("Arbeitsfluß") gehalten war.

e) Das Berufungsgericht hat die vom Haftpflichtversicherer der Beklagten gezahlten 1 200 DM auf die Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls und des Sachschadens (als die ältesten) im Verhältnis ihrer begründeten Höhe verteilt. Eine (teilweise) Tilgung des nur gegenüber dem Zweitbeklagten geltend gemachten und vom Berufungsgericht unangefochten mit 800 DM bedachten Schmerzensgeldanspruchs hat es deshalb verneint, weil die Zahlung von beiden Beklagten geldstet und deshalb anzunehmen sei, daß sie nur auf solche Ansprüche erbracht werden sollte, für die beide Beklagte (als Gesamtschuldner) in Anspruch genommen werden.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit das Berufungsgericht eine (teilweise) Tilgung der Schmerzensgeldschuld des Zweitbeklagten verneint, hat es den Grund ersichtlich in einer wenn auch nicht ausdrücklichen, so doch - möglichen (vgl. RGRK BGB 11. Aufl. § 366 A. 5) - stillschweigenden Bestimmung durch die Schuldner gesehen (§ 366 Abs. 1 BGB). Diese tatrichterliche Auslegung des Schuldnerverhaltens ist möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH Urteil vom 23. September 1958 - VI ZR 174/57 - VersR 1958, 773). Die Anrechnung auf die im übrigen sämtlich auch aus unerlaubter Handlung begründeten Schulden entspricht der Regelung des § 366 Abs. 2 BGB.

5. Das Begehren des Klägers auf Zahlung von 1 645,05 DM an sich selbst hat das Berufungsgericht im Hinblick auf den geforderten Ersatz des Sachschadens in Höhe von 1 101,00 DM abzüglich 267,84 DM als Teil gezahlter 1 200 DM in Höhe von 843,16 DM als begründet angesehen.

6. Von den für den Restbetrag von (1 645,05 DM minus 843,16 DM =) 801,89 DM hilfsweise erhobenen Ansprüchen hat das Berufungsgericht dem Kläger einen Betrag von 414,76 DM (34,80 DM für Taxifahrten, 59,96 DM für Telefongebühren, 320 DM Aufwendungen für eine Aufwartefrau) zuerkannt.

a) Die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen für weitere Taxifahrten hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend verneint. Soweit es sich um Fahrten zum Verteidiger in dem anlässlich

des Unfalls gegen den Kläger anhängig gemachten Strafverfahren handelt, in dem er freigesprochen wurde, ist die Haftung der Beklagten aus den im Urteil des Senats vom 22. April 1958 (VI ZR 65/57 - VersR 1958, 859) gegebenen Gründen ausgeschlossen. Im übrigen handelt es sich um Fahrten zu seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten. Für diese Auslagen besteht aber im Kostenfestsetzungsverfahren nach Kostenentscheidung ein verfolgbare prozessualer Anspruch (BGH Urt. vom 16. Dezember 1960 - VI ZR 51/60 - VersR 1961, 183; vgl. auch Baumbach-Lauterbach ZPO 28. Aufl. Übersicht vor § 91 Bem. 3 und 5). Im Hinblick auf diesen einfacheren und billigeren Weg mangelt es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die selbständige Geltendmachung im Klagewege.

b) Den Anspruch des Klägers auf Ersatz von Prozeßkosten hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsfehler verneint. Es hat zu Gunsten des Klägers unterstellt, daß die diese Kosten auslösenden Mahn- und Offenbarungseidsverfahren nicht durchgeführt worden wären, wenn der Kläger seinen Betrieb ohne unfallbedingte Unterbrechung weitergeführt hätte, wenn es in Anbetracht der damaligen Verschuldung des Klägers in Höhe von etwa 20.000 DM demgegenüber auch Zweifel äußert. Im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO hat es sich aber davon überzeugt, daß diese Nachteile bei der möglichen Weiterführung des Gewerbebetriebs durch den Kläger nicht entstanden wären.

c) Auch den Ersatz der Aufwendungen für das vorprozessuale Gutachten des Wirtschaftsprüfers Dr. Meiding hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend ab-

gelehnt. Es mag dahinstehen, ob der selbständigen Geltendmachung dieser Beträge im Klagewege schon die Erwägungen zu a) entgegenstehen. Selbst wenn die Erstattung dieser Kosten nicht nach § 91 ZPO festgesetzt werden kann (vgl. auch BGH Urteil vom 14. November 1961 - VI ZR 14/61 - VersR 1962, 136), stehen andere Gründe entgegen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger das Gutachten ohne Aufforderung der Gegenseite von sich aus beschafft hat. Es sollte dem Kläger eine gewichtige Stütze für die Durchsetzung seiner Ansprüche geben. Wenn für die Ersatzfähigkeit eines vorprozessualen Gutachtens auch nicht allein entscheidend ist, ob es zum erstrebten Erfolg führt, insbesondere ob die Beteiligten es bei ihrer Schadensregelung verwerten, so ist bei einer derartigen Gestaltung doch jedenfalls erforderlich, daß es einen Beitrag leisten kann. Das ist hier aber nicht der Fall. Das Berufungsgericht stellt unangefochten fest, daß das Gutachten nach den übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien wertlos ist, also keinen möglichen Beitrag für die unter den Parteien streitige Frage zu geben vermochte. Unter solchen Umständen stellen seine Urkosten keinen unfallbedingten Schaden dar, der den Schädigern zugerechnet werden kann. Es reicht nicht aus, wie die Revision meint, daß die Einholung eines Gutachtens über den Verdienstausschlag an sich zweckmäßig war.

d) Von geltendgemachten 246,94 DM Telefongebühren hat das Berufungsgericht dem Kläger einen Betrag von 59,96 DM zuerkannt. Es hat unterstellt, daß der Kläger diese sämtlichen Ferngespräche im Zusammenhang mit

dem Unfall geführt hat. Als ersatzfähig hat es aber zutreffend nur die Gebühren solcher Gespräche angesehen, die der Kläger notwendigerweise im Zusammenhang mit dem Unfall führen mußte. Entgegen der Meinung der Revision reicht nicht schon aus, wenn der Kläger sie für erforderlich hielt. Ihre Höhe hat es auf 59,96 DM geschätzt.

Diese Schätzung greift die Revision vergeblich an. Das Berufungsgericht hat erwogen, daß im allgemeinen aus solchem Anlaß Ferngesprächsgebühren von allenfalls 20 DM anfallen, hat zugunsten des Klägers aber berücksichtigt, daß er darüber hinaus wegen der noch laufenden Aufträge mit seinen Kunden unfallbedingte Gespräche haben führen müssen. Ersichtlich ist auch beachtet, daß ein Teil der Gespräche mit dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers geführt worden ist, wie der Kläger auf die Auflage des Berufungsgerichts mitgeteilt hat, Ersatz dieser Beträge in einer selbständigen Klage aber aus den zu 2) gegebenen Gründen ausscheidet. Hiernach beruht die Schätzung nicht auf falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen und hat auch keine wesentlichen, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen.

e) Schließlich hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei eine Entschädigung für Verlust der für die Einrichtung des Laboratoriums aufgewendeten Kosten verweigert. Die Verneinung folgt aus der rechtsfehlerfreien Feststellung, die Aufgabe der Gewerbetätigkeit sei nicht unfallbedingt gewesen.

II.

Rechtsfehlerfrei hält das Berufungsgericht das Feststellungsbegehren für unbegründet. In möglicher Weise hat es, sachverständig beraten durch Dr. Lentz, die Überzeugung gewonnen, daß nach dem 24. August 1962, dem Tag der Vernehmung des Sachverständigen, wegen der unfallbedingten Hand- und Beinverletzungen mit einem zukünftigen Schaden nicht mehr zu rechnen ist. Die Entstehung eines unfallbedingten Schadens zwischen dem 1. Januar 1960 und dem 24. August 1962 hat es zutreffend deshalb verneint, weil der Kläger alle in seinem Beruf anfallenden Arbeiten ab 1. Juli 1959 ausführen konnte.

III.

Demnach war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens